

Entscheidung Nr. 482/2025/2026
Spiel: Borussia Dortmund – FC Bayern München
Datum: 28.02.2026

10.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 10.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro belegt.
2. Der FC Bayern München AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 8.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Bayern München AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Bayern München AG

01.07.2026

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen Borussia Dortmund und dem FC Bayern München am 28.02.2026 in Dortmund

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro belegt.
2. Der FC Bayern München AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 8.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Bayern München AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Bayern München.

Ergänzende Begründung:

Gegen 16:08 Uhr versuchte eine Gruppe Münchner Anhänger die Drehkreuze am Einlassbereich ohne gültiges Ticket überwinden. Daraufhin kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Münchner Anhängern und Ordnern, die den Einlasssturm verhindern wollten. Die Polizei musste eingreifen und umringte eine Gruppe von 25-30 Betroffenen, um eine Personalienfeststellung durchzuführen. Der Gästeeinlass wurde für ca.

20 Minuten geschlossen. Im weiteren Verlauf der Einlassphase kam es gegen 17:40 Uhr erneut zu einer Auseinandersetzung zwischen Anhängern des FC Bayern München und der Polizei. Die Polizeikräfte setzten hierbei Schlagstöcke und Pfefferspray ein und hatten die Lage schnell unter Kontrolle. Im weiteren Verlauf kam es zu keinen weiteren Vorkommnissen; die aktive Fanszene der Gäste verweilte aufgrund der Polizeiaktionen das gesamte Spiel unterhalb der Blöcke der Nordtribüne.

Das Stürmen der Einlasskontrollen sowie gewaltsame Auseinandersetzungen im Stadionbereich stellen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung dar. Daher sind derartige Handlungen verboten und unter allen Umständen zu vermeiden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die o.g. Sachverhalte stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar. Unter Berücksichtigung dass der FC Bayern München die Vorfälle bedauert und diese verurteilt hat und nach derzeitigem Stand keine Personen verletzt wurden, kann **im summarischen Verfahren** noch eine Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro beantragt werden.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens, Donnerstag, 09.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –